

# Navigieren auf baselland.ch

- [Startseite](#)
- [Navigation](#)
- [Inhalt](#)
- [Kontakt](#)
  
- [Mobile navigation](#)
- [Service Navigation](#)



Benutzerspezifische Werkzeuge

## Servicenavigation

- [Stellen und Personal](#)
- [Medien](#)
- [Kontakt](#)
- [Benutzerumfrage](#)



## Logo

Website durchsuchen

- Nur auf Unterseiten

Keine Ergebnisse gefunden

Resultate gefunden, benutze die Pfeiltasten Hoch und Runter um zu navigieren.

Resultat gefunden, benutze die Pfeiltasten Hoch und Runter um zu navigieren.

## Globale Reiter

### ausgewählt

- [Startseite](#)
- [Themen](#)
- [Politik und Behörden](#)
- [Wirtschaft](#)
- [Online-Schalter](#)

## Inhalts Navigation

- [Geschäfte des Landrats](#)
  - 2007-313

## 2007-313

[Geschäfte des Landrats](#) || [Parlament Hinweise und Erklärungen](#)

### Parlamentarischer Vorstoss

**Titel:** **Motion von Dominik Straumann, SVP Fraktion: Änderung von § 98 Gemeindegesetz, Rechnungsprüfungskommission**

**Autor/in:** [Dominik Straumann](#), SVP Fraktion

**Eingereicht am:** 13. Dezember 2007

**Nr.:** 2007-313

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Aufgaben einer zeitgemässen RPK geht weit über die reine Zahlenprüfung hinaus. Die RPK ist verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen von Ausgaben zu prüfen. Genau in diesem Bereich gibt es Überschneidungen mit der GPK. Um Synergien nutzen zu können, wurden die rechtlichen Grundlagen für eine enge Zusammenarbeit geprüft.

Gemäss § 98 Abs. 3, ist es untersagt, dass die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommission der Rechnungsprüfungskommission angehören dürfen. Das bedeutet konkret, dass in einer Gemeinde, wie zum Beispiel Muttenz, eine GPK aus den Reihen der Gemeindekommission gestellt wird. Daneben wird eine RPK mit nicht Gemeindekommissionsmitgliedern gestellt. Eine direkte Zusammenarbeit mit der RPK ist aufgrund gültigen gesetzlichen Grundlagen nicht statthaft.

Bei der ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat), § 112 ff konkret § 125 ist es zulässig, eine RGPK zu bilden.

Für mich ist dieser Zustand weder Sachdienlich noch logisch.

### Antrag

In Anbetracht dessen, dass auch der Souverän von einer Zusammenarbeit der GPK und der RPK profitiert, beauftrage ich die Regierung

in § 98 Abs. 3 das Wort "Gemeindekommission" ersatzlos zu streichen.

---

[Back to Top](#)

# Weitere Informationen.

## Fusszeile

[Amtsblatt](#)  
[Behördenverzeichnis](#)  
[Gesetzessammlung](#)

[Geoportal](#)  
[Baselland Tourismus](#)  
[Gemeinden](#)

[Porträt](#)  
[Öffentlichkeitsprinzip](#)  
[Impressum / Disclaimer](#)

Kanton Basel-Landschaft  
Telefonzentrale +41 61 552 51 11  
[Kontaktadressen](#)

- [Übersicht](#)